

BEBAUUNGSPLAN NR 1-STADTWEG- 1. ÄNDERUNG

NUTZUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN

M 1:1000

GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE FLUR 17

AUSFERTIGUNG

Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 09.09.1987 folgenden Beschluß gefaßt: Für den Bebauungsplan Nr. 1 "Stadtweg" wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Bauplanungsrecht beschlossen...

BAUGESTALTUNG (§ 9(1) BauNVO)

DACHER GEHEUTE DÄCHER DACHNEIGUNG BEI GESCHOSSZAHLEN I 30-38° I 30-56° GEHOSSZAHLEN II 25-30° II 25-47° WIRD VOM DEM HÖCHSTMASS II ZWEGESCHOSSIGE BEBAUUNG KEIN GEBRAUCH GEMACHT...

DACHAUFBAUTEN DACHAUFBAUTEN SIND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 30° UND DARÜBER ZULASSIG DIE SUMME DER LÄNGE DER DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER FIRSTLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN

DREMPELHÖHE DIE MAX. DREMPELHÖHE BETRÄGT: BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN + 0,50 m BEI ZWEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN + 0,70 m...

TRAUFENHÖHE DIE TRAUFEHÖHE DARF BEI DEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 4,00 m BETRAGEN GEMESSEN VOM SCHNITTWINKEL DES SENKRECHTEN EBENE DER AUSSENWÄND MIT O.K. DACHSPARREN...

SOCKELHÖHE DIE SOCKELHÖHE DARF BEZOGEN AUF O.K. DER ANWENDENDEN ERSCHEINUNGSSTRASSE BEI ALLEN GEBÄUDEN MAX. 0,70 m BETRAGEN

GARAGEN EINZEL- UND SAMMELGARAGEN ERHALTEN FLACH- DÄCHER KELLERGARAGEN SIND UNZULASSIG

EINFRIEDIGUNGEN STRASSENSSEITIG VOR DER GEBÄUDEFLUCHT SIND ENTFRIEDIGUNGEN AUS HOLZ DRABTGEFÜCHT ODER MÄLLEBROCK IN VERBINDUNG MIT DICHTER BEPLAN ZUNO ZULASSIG...

HINWEIS MIT DIESER 1. ÄNDERUNG WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 "STADTWEG" VOM 20.8.1969 UND DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG VOM 8.7.1973 AUFGEHOBEN

BEKANNTMACHUNG Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stadtweg" Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 07.10.1986 folgenden Beschluß gefaßt...

BEKANNTMACHUNG Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stadtweg" Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.11.1987 folgenden Beschluß gefaßt...

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Stadtweg" Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 09.09.1987 folgenden Beschluß gefaßt...

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG UMGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SPERRUNG DES DURCHGANGSRECHTES DER VERBINDUNGSSTRASSE BUSCHWEG-HOLUNDERWEG...

RECHTSGRUNDLAGEN § 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60...

- FESTSETZUNGEN (§ 9 BauNVO) ART DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER ZULASSIGEN VOLLGESCHOSS I, II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE BAUWEISE U. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN 1. BAUWEISE (§ 9 BauNVO, § 22 BauNVO) OFFENE BAUWEISE ZULASSIG SIND NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER GRENZBEBAUUNGEN SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DER BEMPFEHLUNGEN ZULASSIG 2. BAUGRENZEN (§ 9 BauNVO, § 23 BauNVO) BAUGRENZEN ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, FALLS DIE FESTGEGEBTEN GRUND- U. GESCHOSSFÄCHENZAHLEN ODER ZULASSIGEN BEBAUUNGSSTIEFEN NICHT ENTGEGESTHEN STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HAUPTFRIESTRIEBUNG BEI GEBÄUDEN MIT GEMEINEM DACH DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE IST HINSICHTLICH DER AUSRICHTUNG VERBINDLICH VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) BauNVO) ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN SICHTERLEITK ÜBERSICHTBARE FLÄCHE 0,70m OBERHALB ÜBERKANTE FAHRBAHN FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9(1) 12 BauNVO) ELEKTRIZITÄT - TRAFOSTATION - FÜHRUNG VON VERSORGENSLEITUNGEN (§ 9(1) 16 BauNVO) 10 KV - FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN WASSERFLÄCHEN (§ 9(1) 14 BauNVO) BACHLAUF DES MENKEBACHES GRENZEN UND LINIEN GRENZE DES RAUMLICHEN BELEGENSBEREICHES DES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9(1) 18 BauNVO) ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) 19 BauNVO) STRASSENBELEUCHTUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9(1) 18 BauNVO) GARAGEN SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULASSIG AUSGENOMMEN SIND VORSTÄNDLICHE SONSTIGE VORSTELLUNGEN UND HINWEISE VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDENE BEBAUUNG

ARBEITSKARTE

Table with 8 columns: Date, Location, Title, Role, Name, Date, Location, Title, Role, Name. Contains signatures and dates of officials involved in the planning process.